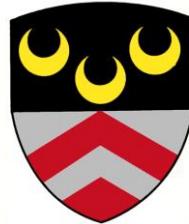


Gemeinde Waltenhofen

Landkreis Oberallgäu



1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Waltenhofen (Plakatierungsverordnung) vom 17.12.2018

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Waltenhofen (Plakatierungsverordnung) vom 15.10.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 Neufassung des § 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Beleuchtungsmasten usw. oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden kann.

(2) Anschläge im Sinne des Abs. 1 sind auch Transparente, Banner etc. Sie sind so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Haftung übernimmt der Antragsteller.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßen gesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

(4) Plakatierung für Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheide und für Veranstaltungen, die der politischen Bildung dienen ist von den Regelungen der vorliegenden Verordnung ausgenommen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 2 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Waltenhofen (Plakatierungsverordnung) vom 15.10.2014 außer Kraft.

Waltenhofen, den 17.12.2018

Eckhard Harscher
Erster Bürgermeister